



Romanshorn  
Salmsach • Uttwil

# Schutzkonzept

der katholischen Kirche Romanshorn

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat am 5. Juni 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ziel .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Begriffserklärung.....</b>	<b>3</b>
3.1.	Sexuelle Gewalt.....	3
3.2.	Physische Gewalt .....	4
3.3.	Psychische Gewalt.....	4
3.4.	Mobbing / Cybermobbing.....	4
3.5.	Arbeitsplatzkonflikt.....	4
<b>4.</b>	<b>Prävention: Konkrete Massnahmen .....</b>	<b>4</b>
4.1.	Anstellungsprozess.....	5
4.2.	Mitarbeitergespräche und regelmässige Weiterbildungen.....	5
4.3.	Öffentlichkeitsarbeit .....	5
<b>5.</b>	<b>Vorgehen bei Verdachtsfällen .....</b>	<b>6</b>
5.1.	Regelungen des Bistums Basel.....	6
5.2.	Bestimmungen der katholischen Kirchgemeinde Romanshorn.....	7
<b>6.</b>	<b>Massnahmen bei erwiesenen Fällen .....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Anlaufstellen.....</b>	<b>8</b>

# Schutzkonzept

## **1. Einleitung**

In unserer Gesellschaft kommt es immer wieder zu sexueller, aber auch physischer und psychischer Gewalt. Oft geschieht dies an Orten, von denen wir es nicht wahrhaben wollen: am Arbeitsplatz, in Vereinen, oft auch in der Familie. Leider kommt es auch in der Kirche, wo die Begegnung zwischen Menschen im Zentrum steht, zu Gewalt und Übergriffen auf verschiedenen Ebenen. Die katholische Kirchgemeinde St. Johannes Romanshorn lehnt jegliche Gewalt und Übergriffe ab und duldet keine Grenzüberschreitungen.

Um die Pfarreiangehörigen sowie die Mitarbeitenden zu schützen, wurde das Thema an der Retraite 2022 mit dem Kirchgemeinderat, dem Pfarreirat, dem Seelsorgeteam sowie den KatechetInnen thematisiert und bearbeitet. Um die Haltung der Kirchgemeinde aufzuzeigen sowie Übergriffe jeglicher Art zu verhindern und den Schutz von Betroffenen zu gewährleisten, wurde dieses Konzept erstellt.

Die katholische Kirchgemeinde Romanshorn verpflichtet sich mit den vorliegenden Grundsätzen auf verbindliche Vorgehensweisen und Massnahmen, um sexuelle, psychische sowie körperliche Übergriffe möglichst zu vermeiden und in Verdachtsfällen richtig zu handeln.

## **2. Ziel**

Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe werden in unserer Kirchgemeinde und in unserem Pfarreileben nicht geduldet und aufs schärfste verurteilt. Es ist daher unser gemeinsames Anliegen und oberstes Ziel, sexuelle Übergriffe und grenzverletzende Handlungen zu vermeiden und Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene aktiv vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen. Wo es dennoch zu entsprechendem Fehlverhalten oder gar Straftatbeständen kommt, verpflichten wir uns, schnell zu handeln und angemessen zu reagieren.

Der Schutz der Menschen sowie deren seelischer, geistiger und körperlicher Integrität hat für uns als Kirchgemeinde oberste Priorität.

## **3. Begriffserklärung**

Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt können auf verschiedene Arten geschehen. Folgende Auflistung und Begriffserklärung soll hierbei einen kleinen Überblick verschaffen.

### **3.1. Sexuelle Gewalt**

"Als sexuelle Gewalt gilt jede von der betroffenen Person erlebte Verletzung der Intimsphäre und jede Form der Abwertung. Anzügliche Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung, sexistische Mails oder Bilder gehören dazu wie auch Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen". (Quelle: Integritätskonzept Stiftung Ostschweizer Kinderspital)

Im Bereich der sexuellen Gewalt können wir folgende drei Formen unterscheiden:

**Grenzverletzungen:** Unabsichtliche Verletzung der Grenzen aufgrund fachlicher oder menschlicher Unzulänglichkeiten oder fehlender Sorgfalt. (Unerwünschte Berührungen, näherkommen als angenehm)

**Übergriffe:** Grenzüberschreitungen aufgrund mangelnden Respekts, fachlicher Mängel oder als gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexueller Gewalt. (Verbale sexistische Demütigung, angeblich zufällige Berührung z.B. von Brüsten oder Genitalien)

**Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt:** Gezielte Ausübung sexueller Gewalt. (Zeigen von Pornografie, sexuelle Handlungen, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz)

### *3.2. Physische Gewalt*

Anwendung physischer Gewalt impliziert eine gegen andere Personen, meist gegen ein Kind gerichtete, körperlich schädigende Handlung. Es sind Körperstrafen wie Ohrfeigen, Schläge, Gewaltanwendungen, die Verletzungen wie Quetschungen, Prellungen, Verbrennungen, Frakturen etc. verursachen.

### *3.3. Psychische Gewalt*

Psychische Gewalt und emotionale Grenzverletzung bezeichnen jedes missbräuchliche Verhalten (Geste, Worte, Einstellung, Verhalten wie Abwerten, Demütigen etc.) durch dessen Wiederholung oder Systematisierung die Würde und Unversehrtheit eines Menschen verletzt wird.

### *3.4. Mobbing/Cybermobbing*

Mobbing bezeichnet langandauernde feindselige Verhaltensweisen gegenüber einer einzelnen Person (in Gruppen und Teams), die systematisch von Informationen abgeschnitten, entwertet, schikaniert, bedroht und an den Rand gedrängt werden. Es unterscheidet sich von den Arbeitsplatzkonflikten dadurch, dass eine Person ausgegrenzt wird. Wenn Beleidigungen, Falschaussagen, Drohungen oder Beschimpfungen über das Internet geschehen, spricht man von Cybermobbing.

### *3.5. Arbeitsplatzkonflikt*

Konstruktive Konflikte sind wichtig und tragen zu einer Weiterentwicklung der Arbeit bei. Werden Konflikte am Arbeitsplatz destruktiv oder emotionalisiert, ist eine konstruktive Lösung nicht möglich. Nun spricht man von einem Arbeitsplatzkonflikt.

## **4. Prävention: Konkrete Massnahmen**

Kirche ist geprägt durch Hierarchie – unter den Angestellten, Räten etc. Bei vielen Arbeitssituationen handelt es sich um Abhängigkeitsverhältnisse mit einem Machtungleichgewicht, u.a. in der Seelsorge sowie bei den vielfältigen Angeboten der Kirche. Dies gilt auch für die Arbeit der Freiwilligen und

Ehrenamtlichen. Dabei treffen professionelle Angestellte und Leitungspersonen immer wieder auf vulnerable Personen, wodurch automatisch eine asymmetrische Beziehung entsteht. Dabei müssen sich gerade Seelsorgende immer wieder bewusst sein, dass seelsorgerische Beziehungen immer asymmetrisch sind. Aus diesem Grund ist gerade auch die Prävention ein wichtiger Punkt und soll in der katholischen Kirchgemeinde Romanshorn einen grossen Stellenwert einnehmen.

Die Prävention soll dabei mit folgenden Punkten umgesetzt werden:

#### *4.1. Anstellungsprozess*

Das Schutzkonzept ist Basis neuer Arbeitsverträge und wird von allen unterschrieben.

In allen Bewerbungs- oder Anstellungsgesprächen wird die Thematik eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz angesprochen. Dies gilt als klare Botschaft, dass Grenzverletzungen und Übergriffe in der katholischen Kirchgemeinde Romanshorn nicht toleriert werden.

Ein Anstellungsverhältnis in den Bereichen Seelsorge (inkl. Sozialdienst), Katechese und Jugendarbeit wird nur eingegangen, wenn ein Privatauszug oder ein Sonderprivatauszug ohne einschlägige Vorbestrafungen vorliegen. Dieses Schutzkonzept ist zudem Bestandteil neuer Arbeitsverträge. Bestehende Mitarbeitende unterschreiben es separat.

Ehrenamtliche Mitarbeitende erhalten ein Exemplar des Schutzkonzeptes bei der Einführung in ihre Aufgabe.

#### *4.2. Mitarbeitergespräche und regelmässige Weiterbildungen*

Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden sowie die Begleitpersonen von Ehrenamtlichen, Gruppierungen und kirchlichen Vereinen sprechen mit den Verantwortlichen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen, asymmetrischen Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Ausbeutung oder Grenzverletzungen anderer Art. Der Umgang mit Grenzen und Gefahrensituationen bezüglich sexueller Übergriffe bzw. Gewalt ist Bestandteil von regelmässigen Mitarbeitergesprächen und Weiterbildungen.

Gerade die Sensibilisierung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen durch regelmässige Evaluationsgespräche und/oder Weiterbildungen soll gefördert werden. Dabei werden Freiwillige regelmässig auf Angebote im Präventionsbereich hingewiesen.

#### *4.3. Öffentlichkeitsarbeit*

Um die klare Haltung der katholischen Kirchgemeinde Romanshorn betr. sexueller Übergriffe und Gewalt gegen aussen zu vermitteln und unsere KirchbürgerInnen und die Öffentlichkeit zu dieser Thematik zu sensibilisieren, ist es wichtig, öffentlich zu informieren. Dies soll mit folgenden drei Massnahmen geschehen:

1. An öffentlichen Orten unserer Pfarrei (Pfarrkirche, Alte Kirche, Johannestreff und Sekretariat) werden Flyer und Merkblätter zum Thema «Sexuelle Gewalt» aufgelegt.
2. Damit Kinder und vulnerable Personen auf niederschwellige Art und Weise für dieses Thema sensibilisiert werden, werden im Innern der Toiletten entsprechende Plakate angebracht.

- Über unsere Medienkanäle wie Pfarrblatt etc. werden unsere KirchbürgerInnen, aber auch die Öffentlichkeit über dieses Konzept und die entsprechende Umsetzung informiert.

## 5. Vorgehen bei Verdachtsfällen

### 5.1. Regelungen des Bistums Basel

Um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und vom Bistum Basel unabhängiges Verfahren zu garantieren, besteht seit längerem ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff im Bistum Basel. Die Details sind hier zu finden ([Intervention \(bistum-basel.ch\)](https://www.intervention.bistum-basel.ch)). Gemäss Vorgaben des Bistums können Opfer, Mitwissende, Vertrauenspersonen und Zeugen jederzeit auch direkt bei der nächsten Polizeistelle eine Strafanzeige einreichen. Für Täterinnen und Täter besteht die Möglichkeit einer Selbstanzeige. Dies gilt auch für Anstellungsbehörden, wenn Mitarbeitende in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind.

Bei jedem mutmasslichen sexuellen Übergriff gilt für alle Beteiligten (Opfer, Zeuge, Vertrauensperson, Täter), möglichst Ruhe zu bewahren.

Erste Anlaufstelle sind für Opfer die staatlichen Opferberatungsstellen ([www.opferhilfe-tg.ch](http://www.opferhilfe-tg.ch)) oder die Beratungspersonen des Bistums Basels. Hier gilt es zwei Verfahren zu unterscheiden:

- Informelles Verfahren** (vertrauliche Beratung, Entscheidungsfreiheit bleibt bei der ratsuchenden Person)  
Die kantonalen Opferberatungsstellen handeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der ratsuchenden Person. Ob eine staatliche und/oder kirchliche Strafuntersuchung gegen einen mutmasslichen Täter oder eine mutmassliche Täterin eingeleitet wird, obliegt alleine der Entscheidung der ratsuchenden Person.
- Formelles Verfahren** (Entscheidungsfreiheit wird abgegeben)  
Wendet sich eine ratsuchende Person an eine Beratungsperson des Bistums Basel, wird ihr die Beratungsperson zu Beginn des Gesprächs mitteilen, dass jeder sexuelle Übergriff durch eine beschuldigte Person, die im kirchlichen Dienst steht oder stand, der Koordinationsperson zur Weiterbearbeitung gemeldet werden muss.  
Meldungen von mutmasslichen sexuellen Übergriffen, bei denen der Täter / die Täterin mit einer Missio canonica ernannt/beauftragt ist, erfolgen in jedem Fall an die unabhängige externe Koordinationsperson. Sie ist offizielle Meldestelle des Bistums Basel und steht Opfern, Zeugen, Vertrauenspersonen und Tätern zur Verfügung. Die Koordinationsperson zieht nach der Meldung die zuständigen Verantwortungsträger und Fachpersonen in ein Interventionsteam ein und koordiniert straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Steht der Vorwurf eines Offizialdelikts im Raum, fordert sie den Ordinarius auf, auch ohne Einverständnis des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten. Opfer können sich auch wie bisher direkt beim Bischof melden. Der Bischof weist diese zur weiteren Bearbeitung des mutmasslichen sexuellen Übergriffs an die Koordinationsperson weiter.

Bei Meldungen an die Beratungspersonen oder die Koordinationsperson des Bistums, den Bischof und an die Polizei geben die anfragenden Personen ihre Entscheidungsbefugnis ab; d.h. der gemeldete Fall ist offiziell und wird unabhängig von der meldenden Person in Anwendung der SBK-Richtlinien sowie der staatlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht weiterverfolgt.

## 5.2. Bestimmungen der Katholischen Kirchgemeinde Romanshorn

1. Das Bistum Basel verweist auf eine externe Fachperson (siehe unter Kapitel 7) bzw. auf die Kantonale Opferhilfe ([www.opferhilfe-tg.ch](http://www.opferhilfe-tg.ch)) für Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen. Wir informieren unsere KirchbürgerInnen, Kinder, Jugendlichen sowie Erwachsene über diese Stelle sowie auch über andere externe Beratungs- und Interventionsinstanzen. Um niederschwellig Unterstützung und Beratung anzubieten, wird intern eine Fachperson bestimmt. Dieses niederschwellige Angebot übernimmt der Kirchliche Sozialdienst. Ist diese interne Lösung zu nahe oder wird für die Beratung eine Frau gewünscht, bietet die evangelische Kirchgemeinde Romanshorn Hand. Unsere KirchbürgerInnen werden über dieses Angebot ebenfalls in Kenntnis gesetzt.
2. Wenn konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf sexuelle Übergriffe bekannt werden, nehmen die jeweiligen Vorgesetzten in jedem Fall die Hilfe der externen Fachperson zur Klärung der Lage in Anspruch. Die verantwortliche Person des Kirchgemeinderates wird umgehend informiert. Dadurch wird (unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes) Transparenz geschaffen und der Vorwurf von Verheimlichung vermieden.
3. Die verdächtige Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Fachperson über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigten Person keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.
4. Wer uns auf sexuelle Übergriffe oder auch nur auf ungute Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externe Fachperson kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Fachperson klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.
5. Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, ordnen wir Vorsichtsmassnahmen an, um kritische Situationen zu vermeiden (z.B. teilweise oder vollständige Suspendierungen oder die Begleitung beschuldigter Personen in bestimmten Situationen). Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtiger Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Angestellten sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben verbindlich.
6. Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Unsere Mitarbeitenden sind durch ihre Unterschrift unter dieses Schutzkonzept respektive unter den Arbeitsvertrag damit einverstanden:
  - dass wir ihnen einen Verdacht nicht von Anfang an offenlegen;
  - dass wir die Anonymität der meldenden Person(en) wahren;
  - dass wir Vorsichtsmassnahmen anordnen.Das alles dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten bestmöglich zu schützen.
7. Sobald nach der Beurteilung durch die externe Fachperson ein genügender Tatverdacht besteht, erstattet die katholische Kirchgemeinde Romanshorn Strafanzeige nach staatlichem Recht. Die verdächtige Person wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufgefordert.
8. Zur eindeutigen Haltung gegen sexuelle Übergriffe und Gewalt gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die ausserhalb unserer Kirchgemeinde auftreten und an

unsere Mitarbeitenden als Vertrauensperson herangetragen werden. Wenn sich ein Kind, Jugendliche oder Erwachsene unseren Mitarbeitenden anvertrauen und über Erlebnisse von sexuellen Übergriffen und Gewalt erzählen, nehmen diese in jedem Fall Kontakt mit der externen Fachperson auf, um sich beraten zu lassen. Auch informieren sie die ihnen vorgesetzte Person. Mit der externen Fachperson soll auch besprochen werden, wie sich der/die involvierte Mitarbeitende selber entlasten kann.

## **6. Massnahmen bei erwiesenen Fällen**

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des/der Täter/in ergreift der Kirchgemeinderat entsprechende personalrechtliche Massnahmen, welche je nach Schwere des Vergehens von einem Verweis bis zur fristlosen Kündigung reichen.

Der Kirchgemeinderat macht bei der Neueinstellung neuer Mitarbeitenden von der Möglichkeit Gebrauch, Privat- und Sonderprivatauszüge einzufordern. Dies gilt besonders für Personen im pastoralen Dienst und solche, die eng mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit Erwachsenen in einem sensiblen Bereich zusammenarbeiten (z. B. KatechetenInnen, JugendarbeiterInnen, Präsides von Kinder- und Jugendverbänden, SozialarbeiterInnen).

## **7. Anlaufstellen (Stand Mai 2024)**

Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums Basel:

### **Präventionsbeauftragte:**

Sieglinde Kliemen

MAS in systemischer Beratung

079 816 22 51

[sieglinde@syskom.ch](mailto:sieglinde@syskom.ch)

Systemische Beratung und Organisationsentwicklung

Genfergasse 10, 3011 Bern

[www.syskom.ch](http://www.syskom.ch)

### **Koordinationsperson:**

lic. iur. Christine Hess-Keller

Rechtsanwältin und Mediatorin SAV, Mitinhaberin einer Anwaltskanzlei

041 924 11 00

[christine.hess-keller@hess-advokatur.ch](mailto:christine.hess-keller@hess-advokatur.ch)

Hess Advokatur AG Anwalts- und Notariatsbüro Sursee

Industriestrasse 5a

6210 Sursee

### **Beratungspersonen deutschsprachige Bistumsregion:**

Elisabeth Mieruch

Sozialarbeiterin bei der Israelischen Gemeinde Basel

[mieruchelisabeth@gmail.com](mailto:mieruchelisabeth@gmail.com)

Daniel Meyer

Berater bei der Familienberatungsstelle in Rheinfelden und selbständiger Systemischer Berater

[da@systemische-beratung-basel.ch](mailto:da@systemische-beratung-basel.ch)



Externe Beratungs- und Interventionsinstanzen:

**BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau**

Zürcherstrasse 149

8500 Frauenfeld

[opferhilfe@benefo.ch](mailto:opferhilfe@benefo.ch)

Opferhilfe betreffend Erwachsene: 052 723 48 26

Opferhilfe betreffend Kinder/Jugendliche: 052 723 48 23

**Dargebotene Hand Tel. 143**

**Frauenhaus Winterthur 052 213 08 78**

**Kinderklinik Münsterlingen 058 144 21 65**

**Helpline Thurgau für Kinder & Jugendliche Tel. 0848 21 21 2**

**Pro Juventute Beratung und Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche**

Telefon Nr. 147

SMS an 147

[beratung@147.ch](mailto:beratung@147.ch)

Chat an 147.ch, [www.147.ch](http://www.147.ch)